

Zusammenarbeitsvertrag Zivilschutzorganisation BEO WEST

Die **Einwohnergemeinde Frutigen** als Sitzgemeinde

schliesst mit den Anschlussgemeinden

Adelboden, Aeschi, Boltigen, Därstetten, Diemtigen, Erlenbach, Gsteig, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen, Lauenen, Lenk, Oberwil, Reichenbach, Saanen, St. Stephan, Wimmis und Zweisimmen

gestützt auf Artikel 5ff des Gemeindegesetzes des Kantons Bern (GG, BSG 170.11) und Artikel 47 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG, BSG 521.1) einen Zusammenarbeitsvertrag über die Aufgaben im Bereich Zivilschutz ab, vorliegend mit der

Einwohnergemeinde Därstetten

Grundsätzliches

Grundsatz	Artikel 1 ¹Die Gemeinden Adelboden, Aeschi, Boltigen, Därstetten, Diemtigen, Erlenbach, Frutigen, Gsteig, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen, Lauenen, Lenk, Oberwil, Reichenbach, Saanen, St. Stephan, Wimmis und Zweisimmen bilden gestützt auf die Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons eine gemeinsame Zivilschutzorganisation nach dem Sitzgemeindemodell. ²Diese Organisation trägt den Namen Zivilschutzorganisation BEO WEST (ZSO BEO WEST). ³Sitzgemeinde ist die Einwohnergemeinde Frutigen. Die Anschlussgemeinden unterstellen sich im Rahmen dieses Vertrages den Vorschriften der Sitzgemeinde. Weitere Gemeinden können mit Zustimmung der Sitzgemeinde als Anschlussgemeinden unter Vertrag genommen werden.
-----------	---

Organisation

Organe	Artikel 2 ¹Die Organe der Zivilschutzorganisation BEO WEST sind a) die Zivilschutzkommission BEO WEST b) der Zivilschutzkommandant / die Zivilschutzkommandantin c) der Geschäftsstellenleiter / die Geschäftsstellenleiterin ²Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Organe der Sitzgemeinde gestützt auf die Gemeindeerlasse der Sitzgemeinde.
--------	--

Zivilschutzkommission	Artikel 3 ¹Die Zivilschutzkommission BEO WEST besteht aus folgenden Mitgliedern: • Ressortleiter/in der Sitzgemeinde; • Je der/die zuständige Ressortleiter/in der Anschlussgemeinden; • Zivilschutzkommandant/in (beratend mit Antragsrecht); • Geschäftsstellenleiter/in (beratend mit Antragsrecht und Sekretariat). ²Der/die Ressortleiter/in Öffentliche Sicherheit der Sitzgemeinde hat den Vorsitz. Die Stellvertretung stellen die Anschlussgemeinden. ³Die Zivilschutzkommission BEO WEST konstituiert sich selbst. ⁴Der Geschäftsgang richtet sich nach den für die Organe der Sitzgemeinde Frutigen geltenden Bestimmungen.
-----------------------	--

⁵Die Vergütung der Sitzungsgeldentschädigungen erfolgt durch jede Gemeinde eigenständig.

Artikel 4

Aufgaben

Die Zivilschutzkommission BEO WEST

- a) legt die Organisationsstruktur der Zivilschutzorganisation fest und reicht diese dem zuständigen Amt der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern zur Genehmigung ein;
- b) beantragt dem Gemeinderat der Sitzgemeinde Änderungen des Leistungsauftrages;
- c) ist Disziplinarstrafen Beschwerdeinstanz (nach Art. 88 BZG, SR 520.1) für alle Zivilschutzangehörigen der Zivilschutzorganisation;
- d) berät das Budget und genehmigt die Gemeindebeiträge, das Budget wird schliesslich durch das zuständige Organ der Sitzgemeinde genehmigt;
- e) vergibt Aufträge und beschafft Material und Ausrüstungen im Rahmen bewilligter Investitionskredite gemäss den Finanzkompetenzen der Sitzgemeinde Frutigen;
- f) genehmigt das Jahresprogramm sowie die EzG Gesuche auf Stufe Gemeinde der ZSO BEO WEST;
- g) beantragt die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (EzG) und deren Durchführung beim zuständigen Amt der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, nachdem das Kommando der ZSO BEO WEST die Einsätze in Bezug auf ihren Ausbildungsnutzen und ihre Durchführbarkeit beurteilt hat. Das Amt der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern entscheidet bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft (EzG) auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene abschliessend; im Falle der EzG auf nationaler Ebene entscheidet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS);
- h) erlässt Weisungen, insbesondere die Weisung über die Organisation und Führung innerhalb der Zivilschutzorganisation;
- i) informiert die Vertragsgemeinden nach jeder Kommissionssitzung unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über den Datenschutz und den Persönlichkeitsschutz über die gefassten Beschlüsse.

Artikel 5

Organisation und Kompetenzen

¹Das administrative Vollzugs- und Kontrollorgan und die Auskunftsstelle der ZSO BEO WEST ist die Geschäftsstelle der ZSO BEO WEST.

²Für personal- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten untersteht das Personal der ZSO BEO WEST den Bestimmungen der Sitzgemeinde Frutigen.

Material, Ausrüstung, Geräte und Fahrzeuge

Artikel 6

¹Die vorhandenen Material-, Gerät- und Fahrzeugbestände werden ohne Abgeltungen zusammengeführt.

²Die Beschaffung von Material und Ausrüstung (soweit nicht vom Bund zur Verfügung gestellt) erfolgt auf Antrag der Kommission über den ordentlichen Budgetprozess der Sitzgemeinde Frutigen.

³Für die Lagerung, den Unterhalt und die Verwaltung ihres Materials und ihrer Ausrüstung ist die ZSO BEO WEST zuständig. Die Lagermöglichkeiten werden unentgeltlich durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt.

⁴Wird Material und Ausrüstung den Schutzdienstpflichtigen direkt abgegeben, so haften diese persönlich.

⁵Nicht standardisiertes Material ist Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die Lagerung und Wartung.

Schutzbauten	Artikel 7
	¹ Die Schutzanlagen der Vertragsgemeinden verbleiben in deren Eigentum. Diese sind verantwortlich für deren Erstellung, Werterhaltung (Unterhalt, Erneuerung) und Ausrüstung.
	² Die Zivilschutzorganisation BEO WEST stellt die Wartung der Schutzanlagen (ohne öffentliche Schutzräume) gemäss Anlageliste des Kantons im Gebiet der Zivilschutzorganisation sicher. Die Kosten der Anlagewartung werden den Gemeinden in Rechnung gestellt.
	³ Die Pflicht zur Erstellung von öffentlichen Schutzräumen ist Sache der jeweiligen Gemeinde nach Vorgabe von Bund und Kanton.
Aufgaben	Artikel 8
	¹ Die Zivilschutzorganisation BEO WEST erfüllt alle ihr durch übergeordnete Rechtserlasse und Weisungen zugewiesenen Aufgaben.
	² Die Sitzgemeinde umschreibt und ergänzt die Aufgaben in einem Leistungsauftrag.
	³ Die Zivilschutzorganisation BEO WEST wird in Katastrophen und Notlagen ganz oder teilweise eingesetzt. Die Einsatztaktik bestimmt das Zivilschutzkommando. Dies wird gemäss Weisung über die Organisation und Führung innerhalb der Zivilschutzorganisation verrechnet.

Aufgaben und Kompetenzen

Einteilung und Ausbildung	Artikel 9
	Die Einteilung und Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen erfolgen gemäss den Vorschriften von Bund und Kanton nach den Bedürfnissen der Zivilschutzorganisation BEO WEST durch das Zivilschutzkommando.
Alarmierung	Artikel 10
	Die Alarmierung der Bevölkerung ist Aufgabe jeder einzelnen Vertragsgemeinde. Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Alarmmittel. Die interne Alarmierung der ZSO BEO WEST erfolgt über das Kommando.
Aufgebots Kompetenz	Artikel 11
	¹ Die Aufgebots Kompetenz richtet sich nach den Rechtserlassen von Bund und Kanton sowie dem Leistungsauftrag.

²Bei gleichzeitig mehreren Aufgeboten/Anträgen zu Einsätzen in Katastrophen und Notlagen entscheidet das Kommando der Zivilschutzorganisation BEO WEST nach Rücksprache mit den Führungsorganen der betroffenen Gemeinden und nach Absprache des BSM über die Priorität der Einsätze.

³Über den Einsatz von Zivilschutzangehörigen ausserhalb der Region der Zivilschutzorganisation BEO WEST bei Katastrophen und Notlagen entscheidet das Kommando der Zivilschutzorganisation BEO WEST unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung.

Finanzielles

Kosten bei
Einsätzen und
Kursen

Artikel 12

¹Es wird unterschieden zwischen

- a) Einsätzen bei Katastrophen und Notlagen
- b) WKs
- c) EzG
- d) Kosten für Aus- und Weiterbildungskurse

²Einsätze werden – soweit vorhanden - nach der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton abgerechnet.

³Bei Einsätzen zu Gunsten der Vertragsgemeinden/Institutionen werden die Kosten der auftraggebenden Gemeinde/Institutionen in Rechnung gestellt.

⁴Bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft werden die Kosten dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt. Zusätzlich kann der Administrationsaufwand verrechnet werden.

⁵Bei Ernstfalleinsätzen in den Vertragsgemeinden der Zivilschutzorganisation BEO WEST werden die Kosten der betroffenen Gemeinde in Rechnung gestellt.

⁶Die Kosten für Aus- und Weiterbildungskurse werden von der Zivilschutzorganisation BEO WEST getragen und in die Kostenverteilung nach Artikel 13 aufgenommen.

Kosten-
verteilung

Artikel 13

¹Die Kosten der Zivilschutzorganisation BEO WEST werden im Verhältnis der mittleren Wohnbevölkerung nach Artikel 7 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1) und Artikel 5 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV, BSG 631.111) unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt. Die Rechnung wird im 1.Quartal durch die Sitzgemeinde zugestellt.

²Die Sitzgemeinde informiert die Vertragsgemeinden jährlich über die voraussichtlichen Beiträge gemäss Budget des Folgejahres. Sie kann während des laufenden Rechnungsjahres anteilmässige Gemeindebeiträge verlangen. Die Gemeindebeiträge werden gemäss Budget fakturiert; Ertragsüberschüsse werden dem Spezialfinanzierungskonto gutgeschrieben; Aufwandüberschüsse diesem belastet. Allfällige Guthaben oder Schulden auf dem Spezialfinanzierungskonto werden jeweils den Vertragsgemeinden mitgeteilt.

³Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das zuständige Organ der Sitzgemeinde.

Spezialfinanzierung **Artikel 14**
Die Bestände der Spezialfinanzierung der ZSO Saanen plus sowie der Spezialfinanzierung der ZSO Niesen werden in die bereits bestehende, gemeinsame Spezialfinanzierung überführt.

Schlussbestimmungen

Leistungsauftrag **Artikel 15**
Der Leistungsauftrag an die Zivilschutzorganisation BEO WEST bildet als Anhang einen Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen am Leistungsauftrag beschliesst der Gemeinderat der Sitzgemeinde auf Antrag der Zivilschutzkommission BEO WEST.

Übergeordnetes Recht **Artikel 16**
In allen in diesem Vertrag und den Gemeindeerlassen der Sitzgemeinde nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG, SR 520.1) sowie der dazugehörenden Vollzugserlasse von Bund und Kanton Anwendung.

Vertragsanpassungen **Artikel 17**
¹Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund oder Kanton Anpassungen dieses Vertrages nötig werden, kann der Gemeinderat Frutigen die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen und den Vertragsgemeinden als Nachtrag zum vorliegenden Vertrag zur Unterschrift vorlegen.

²Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung der Vertragsgemeinden.

Vertragsdauer **Artikel 18**
¹Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

²Der Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf ein Jahresende gekündigt werden.

³Bisherige Anschlussverträge für die ZSO Niesen zwischen der Sitzgemeinde Frutigen und deren Anschlussgemeinden werden per 31. Dezember 2025 aufgehoben.

⁴Bisherige Anschlussverträge für die ZSO Saanen plus zwischen der Sitzgemeinde Saanen und deren Anschlussgemeinden werden per 31. Dezember 2025 aufgehoben.

Frutigen, 05.02.2025

Därstetten, _____.____.2025

Gemeinderat Frutigen



T. Gyseler
Gemeinderatspräsident



P. Grossen
Geschäftsleiter

Gemeinderat Därstetten

D. Kunz
Gemeinderatspräsident

L. Schmidt
Gemeindeschreiberin